OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301297/7/Py/JB

Datum:
Linz, 20. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerden des Herrn W.R. und der B. GmbH, X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 02.09.2016, GZ: SanRB96-164-2016, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde insofern Folge gegeben, als in Spruchpunkt 1. der Schuld- und Strafausspruch bezüglich des Herrn M.M., geb. 24.05.1994, entfällt und das Verfahren eingestellt wird und in Spruchpunkt 2. der Haftungsausspruch auf die verbleibende Geldstrafe von 2.180 Euro und die verbleibenden Verfahrenskosten eingeschränkt wird. Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 436 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 218 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 02.09.2016, GZ: SanRB96-164-2016, wurde in Spruchpunkt 1. über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als zur Vertretung nach Außen berufenes Organ der B. GmbH mit Sitz in W., X, wegen Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 2 und 1a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF zwei Geldstrafen in Höhe von je 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 146 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 436 Euro vorgeschrieben.

In Spruchpunkt 2. wurde gemäß § 9 Abs. 7 VStG ausgesprochen, dass die B. GmbH für die verhängten Geldstrafen in Höhe von 4.360 Euro und die Verfahrenskosten in Höhe von 436 Euro sowie für sonstige entgeltbemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand haftet.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1.
Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der B. GmbH mit Sitz in W., X, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Dienstgeber iSd § 35 Abs. 1 ASVG O.A., geb. x, jeweils ab dem 4.5.2016 als Kellner im Lokal „S. M." in G., X, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen ein Entgelt von 11 Euro/Stunde in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis beschäftigt hat und hierüber eine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse nicht rechtzeitig vor Arbeitsantritt sondern lt. ELDA-Meldung verspätet am 12.5.2016 erstattet wurde.

2. Haftungsausspruch:
Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die B. GmbH mit Sitz in W., X, für die mit diesem Bescheid über Herrn R.W. als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH wegen der bezeichneten Verwaltungsübertretungen verhängten Geldstrafen von 4.360 Euro und die Verfahrenskosten in der Höhe von 436 Euro sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass zur Beurteilung, ob ein Übertretungstatbestand nach § 111 ASVG vorliegt, die Behörde eine Anfrage an den zuständigen Sozialversicherungsträger gerichtet hat. Seitens der OÖ. Gebietskrankenkasse wurde mit Schreiben vom 01.09.2016 mitgeteilt, dass die verspätete Anmeldung ein klarer Strafverstoß ist und auch die Dienstgebereigenschaft des Beschuldigten als Geschäftsführer der B. GmbH gegeben ist. Einem Geschäftsführer eines Unternehmens, das als Arbeitgeber in

Erscheinung tritt, obliegt grundsätzlich die Verpflichtung, dass er entsprechende Vorkehrungen trifft, dass in seinem Betrieb kein Personal ohne ordnungsgemäße ASVG-Anmeldung beschäftigt wird. Ein wirksames Kontroll- und Überwachungssystem zwecks Verhinderung von Verstößen gegen das ASVG ist im Betrieb des Beschuldigten offensichtlich nicht eingerichtet und trage letztlich der Beschuldigte das Verschulden, da diesen die strafrechtliche Verantwortung für die verspätete Meldung beim Sozialversicherungsträger trifft.

Zur verhängten Strafhöhe wird auf die einschlägige Vorstrafe nach dem ASVG vom 23.07.2013 verwiesen, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe vom 2.180 Euro zur Anwendung gelangte.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf auch namens der B. GmbH eingebrachte Beschwerde.

Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass vom Bf Betriebsleiter für seine Betriebe eingesetzt werden. Der Standort M. ist ein Sommerbetrieb, der je nach Witterung mehr oder weniger Personal benötigt. Der dafür eingesetzte Betriebsleiter wurde angewiesen, den Personalbedarf rechtzeitig zu decken und die Personen rechtzeitig zur Sozialversicherung anzumelden. Dieser habe auch vor Zeugen versichert, dass er die Anmeldungen gemacht hat.

Zu Herrn M. wird ausgeführt, dass dieser im Juni zu arbeiten begonnen hat und rechtzeitig angemeldet wurde.

Zu den Vermögensverhältnissen wird ausgeführt, dass das monatliche Nettoeinkommen bei 1.000 Euro liegt und der Bf vermögenlos ist (nicht abgeschlossene Privatinsolvenz).

3. Mit Schreiben vom 04.10.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Diese ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.08.2017. An dieser nahm der Bf - auch als Vertreter der B. GmbH - sowie ein Vertreter des Finanzamtes Grieskirchen Wels als am Verfahren beteiligte Organpartei teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde Herr M.M. einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH, die unter anderem das Lokal „S. M.“ in G., X, betreibt. Ein Bevollmächtigter für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten gemäß § 35 Abs. 3 ASVG wurde von der B. GmbH dem zuständigen Versicherungsträger nicht bekannt gegeben.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei in der S. M. am 23.07.2016 wurde festgestellt, dass die dort beschäftigten Kellner Herr M.M., geb. 24.05.1994, und Herr A.O., geb. x, laut ELDA-Protokoll am 12.05.2016 mit Beschäftigungsbeginn 04.05.2016 zur Sozialversicherung angemeldet wurden.

Tatsächlich erfolgte die Arbeitsaufnahme durch Herrn M.M. jedoch erst im Juni 2016.

Der Bf hat den für das Lokal eingesetzten Betriebsleiter, Herrn D.L. angewiesen, alle im Unternehmen eingesetzten Dienstnehmer rechtzeitig beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden und sich auf dessen Versicherung, er werde dies tun bzw. habe dies getan, verlassen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2017. Der Bf gab zum Kontrollsystem im Unternehmen an, dass er mehrmals auch vor Zeugen seinen Betriebsleiter auf die erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung hingewiesen habe, sich jedoch letztendlich auf dessen Zusage, alle gesetzlichen Bestimmungen würden eingehalten werden, verlassen hat. Konkrete Angaben, durch welche organisatorischen Maßnahmen er sich von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zudem überzeugt hat, wurden vom Bf nicht gemacht.

Der Zeuge M. versicherte, dass er tatsächlich im Mai 2016 in der S. M. nicht gearbeitet habe sondern erst im Juni 2016. Dessen Angaben waren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig und glaubwürdig, zumal sich der Zeuge nach seinen Angaben in diesem Monat noch auf einer Südostasien-Reise befand. Der im gegenständlichen Straferkenntnis erhobene Tatvorwurf, wonach Herr M. nicht rechtzeitig vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet wurde, wurde daher im Beweisverfahren nicht bestätigt.

Die Aussagen des Bf, er habe den von ihm eingesetzten Betriebsleiter angewiesen, die erforderlichen Anmeldungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu machen, wird nicht in Zweifel gezogen. Ebenso der Umstand, dass dieser ihm zugesagt habe, dass er die Anmeldungen durchführt, was im Übrigen auch vom Zeugen M. bestätigt wurde. Die Einvernahme der vom Bf zu diesem Vorbringen namhaft gemachten Zeugen konnte daher unterbleiben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 33 Abs. 1a ASVG lautet: Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und
2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf

365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

5.2.1. Zum gegen den Bf erhobenen Tatvorwurf, er habe Herrn M. verspätet am 12.05.2016 und daher nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung gemeldet ist anzuführen, dass im Beweisverfahren zu Tage getreten ist, dass Herr M. seine Tätigkeit tatsächlich nicht vor dem Meldedatum 12.05.2016 begonnen hat.

Nach § 10 ASVG beginnt die Pflichtversicherung nach ASVG erst mit dem Tag der tatsächlichen Aufnahme der Beschäftigung. Den Angaben in der elektronischen Meldung (ELDA) kommt hinsichtlich des Beginns der Beschäftigung zwar Indizwirkung zu, jedoch konnte dem Beweisverfahren schlüssig dargelegt werden, dass der in der Meldung zur Sozialversicherung angeführte Beschäftigungsbeginn bei Herrn M. nicht den Tatsachen entsprach. Im gegenständlichen Straferkenntnis wurde dem Bf jedoch ausdrücklich eine verspätete Anmeldung zur Sozialversicherung zur Last gelegt.

5.2.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde vor der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Es war daher Spruchgemäß zu entscheiden und der Schuld- und Strafausspruch hinsichtlich des Tatvorwurfes betreffend Herrn M.M. – ebenso wie der diesbezüglich in Spruchpunkt 2. erfolgte Haftungsausspruch – zu beheben.

5.3. Hinsichtlich des Dienstnehmers A.O. wird die verspätete Anmeldung vom Bf nicht bestritten. Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Der Bf bringt jedoch vor, dass er bezüglich der Anmeldungen des Personals beim zuständigen Sozialversicherungsträger seinen für das gegenständliche Lokal eingesetzten Betriebsleiter ausdrücklich angewiesen hat, für eine korrekte Anmeldung Sorge zu tragen, was ihm dieser auch bestätigt habe, weshalb ihn keine Schuld am Zustandekommen dieser Verwaltungsübertretung treffe.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf bringt vor, er habe für die Führung der Lokals Betriebsleiter bestellt und sei die Durchführung der Anmeldungen zur Sozialversicherung in deren Obliegenheit gelegen. Dem ist entgegen zu halten, dass den Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. GmbH die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften für das von ihm vertretene Unternehmen trifft, sofern nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde bzw. der Dienstgeber die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten gemäß § 35 Abs. 3 ASVG mittels Name und Anschrift der Bevollmächtigten sowie deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekannt gegeben hat. Vom Bf wurde bestätigt, dass dies nicht der Fall war.

Zum Vorbringen des Bf, ihn treffe kein Verschulden, ist auszuführen, dass für die Befreiung von dessen Verantwortlichkeit für die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Meldevorschriften die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend ist (vgl. VwGH vom 26.9.2008, 2007/02/0317). Ein wirksames Kontrollsystem erfordert, dass unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann. Das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems konnte vom Bf jedoch nicht dargelegt werden, hat es doch auch im Fall von eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen (vgl. VwGH vom 23.07.2004, 2004/02/0002 mit Vorjudikatur). Die erforderlichen Maßnahmen sind zudem nicht erst für den „Wiederholungsfall“ der Übertretung von Rechtsvorschriften zu ergreifen. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte (VwGH vom 05.09.2008, 2008/02/0129). Da der Bf diesen Nachweis nicht erbringen konnte, ist ihm der Nachweis eines mangelnden Verschuldens nicht gelungen.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung hinsichtlich der verspäteten Meldung des Herrn A.O. ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf zeigte sich in der mündlichen Verhandlung zwar reumütig, was als Milderungsgrund zu werten ist, jedoch wurde der Bf bereits im Jahr 2015 nach einer Anzeige durch die Finanzpolizei auf mögliche Unzulänglichkeiten im Kontrollsystem seines Unternehmens hingewiesen. Zudem ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Verwaltungsstrafregister des Bf, dass er der Einhaltung der Verwaltungsvorschriften offenbar nicht das nötige Augenmerk beimisst. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte gesetzliche Mindeststrafe als gerechtfertigt und zweckmäßig, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Da weder die gesetzlichen Voraussetzung für eine Anwendung des § 20 VStG noch für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen war der behördliche Schuld- und Strafausspruch ebenso wie der diesbezügliche Haftungsausspruch in Spruchpunkt 2. zu bestätigen.

II. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren einen Beitrag von 20 % der verhängten Strafe zu leisten, wenn seiner Beschwerde keine Folge gegeben wird, weshalb hinsichtlich der Beschwerde betreffend Herrn O. ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 436 Euro vorzuschreiben war. Hinsichtlich der Herrn M. betreffenden Beschwerde waren die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen und sind gemäß § 66 Abs. 1 VStG diesbezüglich auch keine Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde zu entrichten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 BVG unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr gründet die Entscheidung auf die in den rechtlichen Ausführungen zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die zudem nicht als Uneinheitlich zu beurteilen ist. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny